

Satzung
über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder
der Gemeinde Sonneborn

Rechtssetzungsverfahren:

- | | |
|--|-------------------------|
| - Beschlussfassung – Beschluss Nr. 166/06 | 05.10.2006 |
| - Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht: | 14.11.2006 |
| - Ausfertigung der Satzung: | 20.11.2006 |
| - Veröffentlichung lt. Hauptsatzung – Anschlagtafeln: | 05.12.2006 - 11.12.2006 |
| - Inkrafttreten der Satzung:
(Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Satzung vom 05.10.2005 außer Kraft) | 01.07.2006 |
| - Vollzug der Veröffentlichung an Kommunalaufsicht: | 18.12.2006 |

Goldbach, den 18.12.2006

VG „Mittleres Nesselal“
- Hauptamt -

i. A. 

.....
Unterschrift-Bearbeiter

Verteiler:

- 1 x VG, Hauptamt (Original einschließlich Schriftverkehr)
- 1 x VG, Ordnungsamt (Original)
- 1 x VG, Steueramt
- 1 x Gemeinde Sonneborn
- 1 x LRA Gotha, Kommunalaufsicht

Anmerkung:

- Satzung mit Wirkung vom **außer Kraft.**
- Satzung mit Wirkung vom **aufgehoben.**

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Sonneborn

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365), hat der Gemeinderat der Gemeinde **Sonneborn** in der Sitzung am 05.10.2006 die folgende **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung** beschlossen.

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Sonneborn als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaats Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) Sofern Plätze in einer Kinderkrippe und einem Kinderhort angeboten werden, sollen Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen werden. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6:45 Uhr bis 16:45 Uhr geöffnet.

- (2) Die Halbtagsbetreuung ist in der Zeit von 6:45 Uhr bis maximal 12:30 Uhr für 5 Stunden möglich.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Weitere Schließtage innerhalb des Jahres können gesondert festgelegt werden.
- (4) Außerdem bleibt die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (5) Schließzeiten sind mit den Personensorgeberechtigten frühzeitig abzusprechen und bis spätestens zum 15. Januar des betreffenden Jahres bekannt zu geben.

§ 5

Aufnahme/ Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und nach Abschluss eines Betreuungsvertrages bei der Verwaltungsgemeinschaft als beauftragte des Trägers der Einrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Mit der Anmeldung und der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.
- (4) Vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung besteht die Möglichkeit einer stundenweisen gebührenfreien Eingewöhnungsphase für das aufzunehmende Kind. Die Dauer der Eingewöhnungsphase beträgt maximal 2 Wochen. Ein Rechtsanspruch auf die Eingewöhnungsphase besteht nicht.
- (5) Kinder im Alter von null bis zwei Jahren können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III oder die Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern. In der Regel werden diese Kinder zu den Stichtagen 1.3. und 1.9. aufgenommen. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 6

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der

Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Personensorgeberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des ThürKitaG ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 Abs. 2 des ThürKitaG).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren / Pauschalen

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren sind für das gesamte Jahr hindurch zu zahlen.
- (2) Die Zahlung von Pauschalen für besondere Leistungen wird im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 15 Kalendertage vorher dem Träger schriftlich mitzuteilen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung des Elternbeirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Gebühren zwei mal in Folge nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Leiterin der Einrichtung wird dazu ermächtigt die Aufnahme des Kindes zu verweigern. Das Besuchsrecht lebt nach Begleichung der offenen Forderung wieder auf.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSD), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB III), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

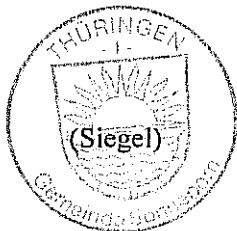
Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.10.2005 außer Kraft.

Sonneborn, den 20.11.2006



Gemeinde Sonneborn

Dietmar
Bürgermeister